

# Eidgenössische Gesetzsammlung

---

Amtliche Sammlung  
der  
Bundesgesetze und Verordnungen

---

Band 61 — Jahrgang 1945



Bern  
Gedruckt bei Stämpfli & Cie.  
1946



## Bundesratsbeschluss

über

**die Aufhebung des Bundesratsbeschlusses über Meldungen im Versicherungs- und Rückversicherungsverkehr mit dem Ausland.**

(Vom 18. August 1945.)

Der schweizerische Bundesrat  
beschliesst:

**Einziges Artikel.**

Der auf Grund des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität gefasste Bundesratsbeschluss vom 8. Juni 1940 \*) über Meldungen im Versicherungs- und Rückversicherungsverkehr mit dem Ausland wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Bern, den 18. August 1945.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,  
Der Vizepräsident:  
**Kobelt.**

Der Bundeskanzler:  
**Leimgruber.**

5950

\*) A. S. 56, 572.

## Bundesratsbeschluss

über

**vorsorgliche Massnahmen bei Eigentums- und Besitzrechtsklagen betreffend in Kriegsgebieten abhanden gekommene Sachen.**

(Vom 20. August 1945.)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität,

beschliesst:

**Art. 1.**

<sup>1</sup> Auf Antrag des Eigentümers oder Besitzers, dem in kriegführenden oder besetzten Ländern eine bewegliche Sache abhanden gekommen ist, die sich

in der Schweiz befindet, kann die zuständige Behörde vorsorgliche Massnahmen verfügen, namentlich zur Sicherung von Ansprüchen aus Art. 641, Abs. 2, 934 und 936 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Zu diesem Zwecke kann sie insbesondere anordnen, dass die Sache von einer von ihr zu bezeichnenden Stelle in Verwahrung genommen wird.

<sup>2</sup> Der Antragsteller hat glaubhaft zu machen, dass ihm in kriegführenden oder besetzten Ländern die verfolgte Sache wider seinen Willen abhanden gekommen ist oder dass er sich seines Eigentums unter dem Einfluss von wesentlichem Irrtum, absichtlicher Täuschung oder Zwanges begab, wobei gleichgültig ist, wo der Besitzesübergang stattfand.

#### Art. 2.

Bevor eine vorsorgliche Massnahme verfügt wird, ist die Gegenpartei anzuhören. Ist Gefahr im Verzuge, so kann schon vorher eine einstweilige Verfügung erlassen werden.

#### Art. 3.

Der Antragsteller kann verhalten werden, Sicherheit zu leisten, wenn für die Partei, gegen die die vorsorgliche Massnahme verlangt wird, ein Schaden zu befürchten ist.

#### Art. 4.

<sup>1</sup> Vor Rechtshängigkeit des Hauptprozesses sind vorsorgliche Massnahmen bei der zuständigen Behörde am Ort, wo sich die verfolgte Sache befindet, zu beantragen. Die Kantone bezeichnen die zur Verfügung vorsorglicher Massnahmen zuständigen Behörden.

<sup>2</sup> Ist der Hauptprozess hängig, so ist ausschliesslich dessen Richter zuständig, vorsorgliche Massnahmen zu verfügen oder aufzuheben.

#### Art. 5.

<sup>1</sup> Verfügt die Behörde eine vorsorgliche Massnahme, so setzt sie dem Antragsteller zur Anhebung der Klage eine Frist bis zu 6 Monaten. Im Säumnisfall fällt die Massnahme dahin, worauf in der Verfügung hinzuweisen ist.

<sup>2</sup> Wird die Klage nicht rechtzeitig angehoben, wird sie zurückgezogen oder abgewiesen, so kann der Richter den Antragsteller zum Ersatz des durch die vorsorgliche Massnahme verursachten Schadens verhalten. Die Klage verjährt in einem Jahr.

#### Art. 6.

Dieser Beschluss tritt am 20. August 1945 in Kraft.

Bern, den 20. August 1945.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Ed. v. Steiger.**

Der Bundeskanzler:

**Leimgruber.**